

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piepenbrock Unternehmensgruppe für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen

(Planol GmbH + Co. KG; 63456 Hanau)

Der § 1 Versand, Rechnungslegung und Zahlungen ergänzt den § 6 Abschnitt 6.6. Der § 2 Gefahrübergang/Abnahme ist eine Erweiterung des § 8. Der § 3 Lieferungen/Leistungen/Nachweise ist eine Ergänzung zu § 4 Abschnitt 4.5. Der § 4 Gewährleistung und Mängelrüge ergänzt § 10.

### § 1 Versand, Rechnungslegung und Zahlungen

Senken sich während der Laufdauer der Abschlussaufträge die Basispreise für Rohstofflieferungen – ausgewiesen durch die zuständigen nationalen und internationalen Notierungen oder Börsenwerte – um mehr als 2 %, so wird der vereinbarte Festpreis im entsprechenden Verhältnis ermäßigt. Steigen während der Laufdauer der Abschlussaufträge die Basispreise für Rohstofflieferungen, so ist dies kaufmännisches Risiko des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) und schließt eine Nachforderung seinerseits aus.

### § 2 Gefahrübergang/Abnahme

Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN.

### § 3 Lieferungen/Leistungen/Nachweise

Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

### § 4 Gewährleistung und Mängelrüge

4.1. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes oder der Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

4.2. Machen wir zu Recht Mängelan sprüche geltend, so muss der AN an uns eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen. Deren Höhe wird im Schadenfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Uns bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bei uns entstanden ist.

4.3. Ist eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise mangelhaft und müssen wir deshalb Nacharbeiten an dem Liefergegenstand vornehmen oder die mangelhafte Ware von der mangelfreien Ware aussortieren, so hat der AN uns hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen. Deren Höhe wird im Schadenfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Uns bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bei uns entstanden ist.

4.4. Ist eine Lieferung oder Leistung des AN ganz oder teilweise mangelhaft und steht deshalb die Produktion von uns still, so hat der AN uns hierfür eine Schadensersatzpauschale zu zahlen. Deren Höhe wird im Schadenfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Uns bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bei uns entstanden ist.

4.5. Ist eine Lieferung oder Leistung des AN ganz oder teilweise mangelhaft und führen wir deshalb einen Kundendiensteinsatz bei einem unserer Kunden durch, so hat der AN uns hierfür eine Schadens-

ersatzpauschale zu zahlen. Deren Höhe wird im Schadenfall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Uns bleibt das Recht vorbehalten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der AN ist demgegenüber berechtigt, nachzuweisen, dass infolgedessen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bei uns entstanden ist.

4.6. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns nicht zumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den AN unverzüglich, wenn möglich vorher, unterrichten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.7. Im Falle des Rücktrittes sind wir berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen des AN bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes unentgeltlich weiter zu nutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ein- und Ausbaus, der Beseitigung sowie des Rücktrans-

ports und übernimmt die Entsorgung.

4.8. Ausgenommen offensichtlicher Sachmängel beginnt die Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch uns. Die Pflicht zur Untersuchung bei Wareneingang besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei uns üblichen Untersuchungsmethode sowie der Beschränkung der Untersuchung auf von uns vornehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Wir sind gegenüber dem AN nicht verpflichtet, die Ware im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder auf Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der AN verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der AN wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis wir eine schriftliche Mitteilung des AN erhalten haben, dass die Nacherfüllung nunmehr abgeschlossen ist.

## § 5 Lieferantenerklärung

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, für die Ware eine Lieferantenerklärung sowie eine von uns gewünschte Konformitätsbescheinigung zu übergeben.
- 5.2. Die Bestätigung des AN zu von uns gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte Garantie des AN im Sinne des Gesetzes. Gleches gilt für Bezugnahmen des AN auf allgemein anerkannte Normen, Gütezeichen oder sonstige Erklärungen, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des AN fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

## § 6 EU-Chemikalienverordnung REACH

Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwendeten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen. Sind in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten, die in den Anhängen XIV und XVII der REACH-Ver-

ordnung oder der Kandidatenlisten SVHC (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind, informiert der AN uns unverzüglich. Eine Lieferung erfordert dabei zwingend eine gesonderte Freigabe durch uns. Im Anwendungsbereich von REACH, stellt der AN des Weiteren sicher, dass alle Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der AN ist verpflichtet, uns eine entsprechende (Vor-)Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse mit REACH schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist der AN verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen, wie beispielsweise erweiterte Sicherheitsdatenblätter und/oder Stoffsicherheitsberichte, zum Zwecke der Koordination der Arbeiten und des sicheren Umgangs mit Stoffen/Mischungen/Erzeugnissen, die von REACH erfasst werden, zur Verfügung zu stellen. Der AN trägt die Verantwortung dafür, die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sowohl der AN Leistungen weitervergibt, ist er verpflichtet, eine REACH-konforme Leistungserbringung durch seine Nachunternehmer sicherzustellen und uns dieses in prüfbarer Form nachzuweisen.

## § 7 Haftung für Umweltschäden

Der AN haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie zum Beispiel Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei uns entstandenen Schaden aufzukommen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## § 8 Anlieferbedingungen/Betreten und Befahren des Werksgeländes

- 8.1. Es gelten die folgenden Warenannahmezeiten: Mo.-Do. 07:00–14:00 Uhr, Fr. 07:00–12:00 Uhr; für Tanklieferungen gilt Mo.– Do. 07:00–10:00 Uhr. Ausnahmen hiervon werden schriftlich angezeigt. Bitte beachten Sie auch unsere ausgeschilderten Pausenzeiten.
- 8.2. Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.

8.3. Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, einschließlich der Wiegekarten, auf eigene Kosten zu beschaffen und uns diese im Vorfeld vorzulegen. Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, befinden wir uns nicht im Annahmeverzug, wenn der AN die Dokumente nicht rechtzeitig vorgelegt hat.

8.4. Das verbindliche Dokument über die gelieferte Menge ist das Abnahmeprotokoll unserer Wareneingangsstelle.

8.5. Der AN haftet für alle Schäden, die infolge selbst verschuldeter Schlechtleistungen an der anzu-liefernden Ware, an Gebäuden, Anlagen oder Personen entstehen. Als selbst verschuldet gelten auch die Anlieferung außerhalb der Warenannahmezeiten und die Wa-renannahme durch fachfremdes Personal. Als fachfremd gelten alle Mitarbeiter mit Ausnahme derjenigen unserer Warenannahme oder unseren zuständigen Mitarbeitern direkt an der Anlage (zum Beispiel bei Tankeinfüllungen). Eine Befüllung in ein nicht dafür vorgesehe-nes Silo ist ebenfalls eine Schlecht-leistung.

8.6. Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt weiterer Warenein-gangsprüfungen und gilt nicht als Erfüllung der geschuldeten Leis-tung.

8.7. Der AN verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungs-fiktion des §377 HGB, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht un-verzüglich nach seiner Entdeckung erfolgt – es sei denn, der Mangel tritt offen zu Tage. Auch wenn der AN keine Garantie für die Beschaf-fenheit der Ware übernommen hat, verzichtet er – unter anderem wegen der ihm bekannten beson-deren Organisation der Logistik unsererseits – auf die Einrede, dass uns Mängel wegen grober Fahrläs-sigkeit unbekannt geblieben sind.

8.8. Soweit bei den Lieferungen und Leistungen des ANs Abfälle im Sinne des Abfallrechts entste-hen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abwei-chender schriftlicher Vereinba-rung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfall-rechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

8.9. Sollten für den Transport der Wa-ren Europaletten Verwendung finden, verpflichtet sich der AN zur ausschließlichen Nutzung von Eu-ropaletten der Güteklaasse A oder B gemäß Qualitätsklassifizierung EPAL/GS1 Germany, Stand 2015 – insofern nichts anderes explizit vereinbart wurde.

- 8.10. Der Palettentausch erfolgt sukzessive. Sollte die Ware auf Europaletten angeliefert werden, die nicht der vereinbarten Qualität entsprechen, können wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Palettentausch zu verweigern.
- 8.11. Bei Ablehnung des Palettentauschs durch den Fahrzeugführer hat der AN weiterhin das Recht auf eine nachträgliche Abholung der relevanten Paletten. Der AN verpflichtet sich den Abholtermin im Voraus mit uns zu vereinbaren. Wir behalten uns das Recht vor, den durch den nachträglichen Tausch angefallenen Aufwand (Lagerkosten, Bearbeitungsgebühr, Handling-Kosten, et cetera) an den AN weiterzugeben.
- 8.12. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes ist außer zur Warenanlieferung nur mit unserer Genehmigung gestattet. Umgehend nach dem Betreten ist die Personenregistrierung vorzunehmen und die Besucherregeln sind zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen.
- 8.13. Auf dem Werksgelände sind alle sicherheitsrelevanten Hinweise zu beachten. Das Rauchen ist grundsätzlich, außer an dafür vorgesehenen Plätzen, verboten. Das Rauchverbot gilt insbesondere für das Rauchen innerhalb von Kraftfahrzeugen.
- 8.14. Für auf dem Werksgelände durch sein Personal angerichtete Schäden haftet der Auftragsnehmer. Während des Entladevorgangs von Silofahrzeugen und Tanklastzügen hat der Kraftfahrer des ANs den Vorgang am Fahrzeug zu beaufsichtigen.
- 8.15. Das Fotografieren wie auch das Anfertigen anderweitiger Dokumentationen des Werksgeländes ist strengstens verboten.

## **§ 9 Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

- 9.1. Der AN muss sicherstellen, dass seine Produktion und seine Produkte die jeweils geltenden Umweltvorschriften vollständig einhalten.
- 9.2. Der AN wird ermutigt, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder vergleichbaren Standards einführen und während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung betreiben. Das Umweltmanagementsystem soll in angemessenem Umfang die Themenfelder Gefahrstoffe, Nachhaltige Zusammenarbeit, Wasser, Abfall sowie Luft berücksichtigen.
- 9.3. Der AN soll darauf hinwirken, geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um uns bei der Re-

duktion der CO<sub>2</sub> Emissionen zu unterstützen. Der AN soll seine Fortschritte regelmäßig überwachen. Er wird auf Anfrage, insbesondere im Hinblick auf seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck auf Produktebene, berichten.

9.4. Der AN ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, insbesondere von Energie, Wasser und Rohstoffen, während der Produktion und in den Produkten sowie in ihrer eigenen Lieferkette auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der AN überwacht und dokumentiert den Energieverbrauch.

9.5. Handelt es sich bei den Produkten um Anlagen oder Maschinen, verpflichtet sich der AN, bei der Auslegung und Ausführung möglichst energieeffiziente Technologien für einen geringen Ressourcenverbrauch nach Inbetriebnahme zum Einsatz zu bringen.

9.6. Der AN verpflichtet sich, die Erzeugung von Abfall jeder Art zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die ergänzenden Vertragsbedingungen werden in allen Punkten bestätigt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift & Firmenstempel